OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607764/2/SSt**

Datum: **Linz, 11. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.7.2025, GZ: BHSD/924140019661/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 30.12.2024 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wegen einer Übertretung nach dem KFG 1967 bestraft, da sie am 23.12.2024 um 16:10 Uhr als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt in B-Straße, auf dem gegenüberliegenden Parkplatz, Kreuzung C-Straße, gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl, Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass der Auspuff (Endschalldämpfer) des PKW zur Gänze abgerissen war und nur mehr an einer Auspuffhalterung gehalten wurde. Zudem sei der Endschalldämpfer mit einem Seil an der Heckklappe notdürftig „gesichert" worden. Wegen dieser Übertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs 2 KFG wurde über die Bf gemäß § 134 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro auferlegt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit E-Mail vom 12.1.2025 Einspruch gegen die Strafhöhe.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28.7.2025, GZ.: BHSD/924140019661/24, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe bestätigt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 20.8.2025 Beschwerde, in der sie unter Vorlage von Unterlagen betreffend ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse um eine Herabsetzung der Geldstrafe ersuchte.

I.5. Mit Schreiben vom 4.9.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit dem unter Punkt I. näher dargestellten Tatvorwurf hat die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und wurde über sie mit dem angefochtenen Straferkenntnis betreffend die beeinspruchte Strafhöhe eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Dieser Strafbemessung legte die belangte Behörde – mangels rechtzeitiger Bekanntgabe der Vermögensverhältnisse – die im Schreiben vom 30.6.2025 avisierte Schätzung (1.500 Euro monatliches Nettoeinkommen, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) zu Grunde. Es wurden weder mildernde noch erschwerende Gründe gewertet.

Die Bf übernahm in ihrem Einspruch vom 12.1.2025 reumütig die Verantwortung für die Verwaltungsübertretung. Es scheinen mehrere nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Sie hat drei sorgepflichtige Kinder und bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.349,05 Euro aus Erwerbstätigkeit. Dem Einkommen stehen erhebliche monatliche Fixkosten für die Ausbildung ihrer Kinder gegenüber.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Bf ließ bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben der Bf in ihrer Beschwerde gegen das Straferkenntnis samt den beigeschlossenen Nachweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach dem KFG 1967 beträgt gemäß § 134 Abs. 1 10.000 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 250 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Diesen Schutzzweck hat die Bf mit ihrem Verhalten verletzt.

Die belangte Behörde zog bei ihrer Strafbemessung keinen Milderungs- oder Erschwerungsgrund heran und legte bei der Strafbemessung ein Nettoeinkommen von 1.500 Euro sowie keine Sorgfaltspflichten und kein Vermögen zu Grunde.

Bereits in ihrer ersten Eingabe an die belangte Behörde (dem Einspruch) zeigte sich die Bf zu allen Tatbestandselementen der vorgeworfenen Verwaltungs-

übertretung geständig und zeigte Bewusstsein für eine erforderliche zeitnahe Mängelbehebung; hierzu gab sie an, bereits eine Reparaturwerkstatt beauftragt zu haben. Zudem legte sie im Rahmen ihrer Beschwerde die finanziellen Verhältnisse dar. Auch wenn sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 250 Euro bereits im untersten Bereich der zulässigen Höchststrafe von 10.000 Euro befindet, war in Anbetracht der bislang unberücksichtigt gebliebenen 3 Sorgepflichten, dem etwas geringeren als dem geschätzten Nettoeinkommen von ca. 1.350 Euro und ihrem reumütigen Geständnis die Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Eine Geldstrafe von 150 Euro ist angesichts der Vermögensverhältnisse (insbesondere in Berücksichtigung der Ausgaben für die Ausbildung der 3 Kinder) deutlich spürbar und damit aus spezialpräventiven Gründen ausreichend aber auch notwendig, um die Bf sowie andere Zulassungsbesitzer von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 VStG (10% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) reduzieren sich auf 15 Euro.

III.5. Ergänzend wird die Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen